

Institutsspezifische Regelungen: Physik

Im Fakultätsrat wurden die vom Institut für Physik festgelegten Regelungen für die Promotionsverfahren am 10.07.2019 bestätigt.

Zu §3, Abs. 3 (Ausnahmen zu Zulassungsvoraussetzungen):

Der Institutsrat befürwortet die **in der Anlage** aufgeführten Ausnahmeregelungen für die Zulassung zur Promotion im Fach Physik. Weiterhin ist von der zukünftigen Betreuerin/von dem zukünftigen Betreuer eine Stellungnahme vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Antragstellerin/der Antragsteller über die gemäß §3, Absatz (3) der o.g. PO2018 erforderliche wissenschaftliche Qualifikation verfügt und ein sinnvolles Bearbeiten der Themenstellung erwartet werden kann. Insbesondere sind die von der Antragstellerin/dem Antragsteller für die angestrebte Promotion erforderlichen und nachgewiesenen Kenntnisse zu dokumentieren.

Zu §6, Abs. 3 (für Eröffnung des Verfahrens zuständiges Gremium):

Der GD vertritt das Institut bei Stellungnahmen zu Promotionsverfahren (Zulassung, Eröffnung). Der GD kann diese Aufgabe an den Vertreter/die Vertreterin des Instituts im Promotionsausschuss übertragen.

Zu §7, Abs. 5a (kumulative Promotionen):

Der Institutsrat des Instituts für Physik beschließt, dass eine kumulative Promotion am Institut für Physik aus mindestens vier Publikationen (die in internationalen peer-reviewed Journalen erschienen sind) bestehen muss, bei denen der/die Promovierende Alleinautor/in ist.

Zu §7, Abs. 5b (Einbeziehen von Publikationen in die eigene Dissertation):

Das Institut für Physik legt keine weiteren Regeln zur Bestätigung der Erklärung zum Eigenanteil an den in die Dissertation eingebundenen Abschnitten aus Publikationen durch den/die Betreuer/in fest.

Zu § 8, Abs. 1 (Zusammensetzung Promotionskommission):

Ein HU-Mitglied der Kommission soll nicht in dem fachlichen Schwerpunkt tätig sein, in dem die Dissertation angefertigt wurde. Die/der externe Gutachterin/Gutachter soll in jeglicher Hinsicht unabhängig sein, d.h. keine wissenschaftlichen Kooperationen oder Publikationen in den letzten 3 Jahren mit dem/der Kandidatin/in oder Mitgliedern der Kommission aufweisen. Um die Unabhängigkeit der Kommissionsmitglieder zu gewährleisten, sollen ferner keine gegenseitigen Beschäftigungsverhältnisse, Betreuungsverhältnisse oder andere Abhängigkeitsverhältnisse (z.B. Weisungsbefugnis) zwischen Kommissionsmitgliedern bestehen.

Zu §6, Abs. 2 (Anzahl gedruckte Exemplare):

Es sollen mindestens 6 Exemplare eingereicht werden: eines für jedes Kommissionsmitglied + eines für die Promotionsakte.

Anlage:

Ausnahmeregelungen für die Zulassung zur Promotion im Fach Physik gemäß Promotionsordnung §3, Absatz (3) vom 11. Juli 2018

Die Zulassung zur Promotion in Physik setzt grundsätzlich einen Studienabschluss in einem für die Promotion wesentlichen Fach voraus.

Im Falle einer „dem wissenschaftlichen Range nach gleichwertigen Vorbildung“ soll die Antragstellerin / der Antragsteller als Mindestanforderung das erfolgreiche Absolvieren der folgenden Lehrveranstaltungen nachweisen können:

1. Elektrodynamik/Elektromagnetismus im Umfang äquivalent zu 8 Leistungspunkten
2. Quantenmechanik im Umfang äquivalent zu 8 Leistungspunkten
3. Statistische Physik/Thermodynamik im Umfang äquivalent zu 8 Leistungspunkten
4. Physikalisches Praktikum im Umfang äquivalent zu 5 Leistungspunkten

Die Anforderungen sind entweder als bereits erbrachte Leistungen nachzuweisen oder im Rahmen von Auflagen des Promotionsausschuss zu erfüllen. Letztere sind aus dem Lehrangebot des Instituts für Physik zu wählen. Der Nachweis erfolgt wahlweise durch eine mündliche Feststellungsprüfung am Institut für Physik oder durch eine Modulabschlussprüfung, die auch andernorts abgelegt werden kann. Die Feststellungsprüfung kann nicht beim Betreuer/bei der Betreuerin der Arbeit erfolgen.

Die Leistungen sind innerhalb von zwei Jahren nach Zulassung zu erbringen, und unaufgefordert im Promotionsbüro nachzuweisen. Eine schriftliche Abschlussarbeit des qualifizierenden Masterstudiums wird nicht verlangt.